

§ 1 BbglGVDGZV (Brandenburg) — Zuständigkeit an Flughäfen

Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem IGV-Durchführungsgesetz
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes sowie für den Vollzug nach § 8 Absatz 6 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist an Flughäfen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf dessen Gebiet der Flughafen gelegen ist, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Die zuständige Behörde nach Satz 1 kann Dritte mit der Durchführung ihrer Aufgaben nach § 8 Absatz 6 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 Satz 3 beauftragen.

(2) Zuständiges Gesundheitsamt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des IGV-Durchführungsgesetzes ist an Flughäfen das Gesundheitsamt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist, auf dessen Gebiet der Flughafen gelegen ist.

(3) Die Aufgaben nach dem IGV-Durchführungsgesetz sind Aufgaben der Gefahrenabwehr. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt die Sonderaufsicht nach den kommunalrechtlichen Vorschriften aus. Es erlässt Verwaltungsvorschriften, die mindestens die vorzuhaltenden Kapazitäten nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes und Einzelheiten der Dokumentation festlegen. Haben die Verwaltungsvorschriften nach Satz 4 finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt hat das für Gesundheit zuständige Ministerium das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium herzustellen.

(4) Zuständige Behörde nach § 8 Absatz 7 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist das für Gesundheit zuständige Ministerium. Dieses überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 Absatz 9 des IGV-Durchführungsgesetzes als insoweit zuständige Behörde nach § 8 Absatz 10 des IGV-Durchführungsgesetzes.

(5) Zuständigkeitsregelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 1 BbglGVDGZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbglGVDGZV/1>